



Hinweis: Der hier aufgeführte Text ist keine amtlich bekannt gemachte Fassung, da ggf. Änderungssatzungen eingearbeitet wurden. Für die Richtigkeit des Inhalts wird daher keine Gewähr übernommen. Rechtlich verbindlich sind ausschließlich die im Amtsblatt des Landkreises Oberallgäu veröffentlichten Satzungstexte. Rechtsansprüche aufgrund der hier dargestellten Texte können keine geltend gemacht werden.

Die Regierung von Schwaben hat durch Rechtsverordnung vom 10.07.1969 (Amtsblatt der Regierung von Schwaben Nr. 26/1969) für das Gebiet der Gemeinden Blaichach, Burgberg i. Allgäu und Gunzesried eine Volksschule (Grund- und Hauptschule) als Verbandsschule mit der Bezeichnung „Volksschule Blaichach“ errichtet.

Die Grundschule in Burgberg i. Allgäu gehört ausdrücklich nicht zum Schulsprengel der Volksschule Blaichach.

Durch Verordnung der Regierung von Schwaben vom 20.09.2010 (Amtsblatt der Regierung von Schwaben Nr. 14/2010) umfasst der Sprengel der Hauptschule Blaichach (Jahrgangsstufen 5 mit 9) die Gemeinden Blaichach und Burgberg i. Allgäu und erhielt die Bezeichnung „Mittelschule Blaichach“.

Diese Bezeichnung wurde durch die Regierung von Schwaben am 05.10.2010 beurkundet.

Die Schulverbandsversammlung hat am 04.08.2020 die folgende mit Schreiben des Landratsamts Oberallgäu, vom 20.10.2020, Aktenzeichen SG-32-0530-780115-780118, rechtsaufsichtlich genehmigte

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes (Verbandssatzung)

erlassen:

§ 1 Bestand des Schulverbandes

- (1) Der Schulverband besteht aufgrund der Errichtung der Volksschule – jetzt Mittelschule – Blaichach als Verbandsschule.
- (2) Mitglieder des Schulverbandes sind die Gemeinden Blaichach und Burgberg i. Allgäu.
- (3) Der räumliche Wirkungsbereich des Schulverbandes umfasst den mit Verordnung der Regierung von Schwaben vom 20.09.2010 festgelegten Schulsprengel der Verbandsschule „Mittelschule Blaichach“.
- (4) Der Schulverband führt folgenden Namen „Schulverband Blaichach-Burgberg“.
- (5) Der Schulverband hat seinen Sitz in Blaichach.

§ 2 Organe des Schulverbandes

Organe des Schulverbandes sind die Schulverbandsversammlung und der Schulverbandsvorsitzende.

§ 3 Schulverbandsversammlung

- (1) Die Schulverbandsversammlung besteht aus
 - a) den ersten Bürgermeistern der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG) und
 - b) daneben so vielen weiteren Vertretern, dass jede beteiligte Gemeinde insgesamt mit jeweils der dreifachen Anzahl der nach Art 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG zu Entsendenden vertreten ist. Somit entsendet jede beteiligte Gemeinde mindestens zwei weitere Vertreter.
- (2) Den Vorsitz in der Schulverbandsversammlung führt der Schulverbandsvorsitzende.
- (3) Die Aufgaben des Schulverbands werden entsprechend Art. 34 Abs. 1 KommZG grundsätzlich von der Schulverbandsversammlung wahrgenommen. Die Schulverbandsversammlung ist insbesondere zuständig für die ihr nach Art. 34 Abs. 2 KommZG vorbehaltenen Angelegenheiten. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 4 Schulverbandsvorsitzender

- (1) Die Schulverbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte auf die Dauer von sechs Jahren den Schulverbandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter.
- (2) Der Schulverbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Schulverbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem ersten Bürgermeister zukommen, soweit sie nicht nach § 3 Abs. 3 der Schulverbandsversammlung vorbehalten sind.

§ 5 Rechtsstellung des Schulverbandsvorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig. Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung. Außerdem

können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse übertragen werden.

- (2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören (§ 3 Abs. 1 Buchstabe a), haben einen Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.
- (3) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (§ 3 Abs. 1 Buchstabe b) erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld für jede Sitzung in Höhe v. 30,-- Euro für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung, eines Ausschusses oder eines Arbeitskreises, soweit sie vom Schulverbandsvorsitzenden oder seinem Vertreter einberufen wurden.
- (4) Der Schulverbandsvorsitzende und der Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden erhalten für ihre Tätigkeit eine monatliche Entschädigung in Höhe v. 30,-- Euro (Schulverbandsvorsitzender), bzw. 15,-- Euro (Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden).
- (5) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes. Als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an den üblichen Sitzungsorten in Blaichach oder Burgberg stattfinden.

§ 6

Geschäftsgang des Schulverbandes

Die Schulverbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang die Bestimmungen der Gemeindeordnung.

§ 7

Geschäftsführung des Schulverbandes

Als Geschäftsstelle des Schulverbandes wird die Gemeindeverwaltung desjenigen Verbandsmitglieds bestimmt, das den Schulverbandsvorsitzenden stellt. Für die Aufwendungen zur Führung der Geschäftsstelle (Verwaltungs- und Kassengeschäfte) erhält das betroffene Schulverbandsmitglied eine Entschädigung entsprechend der Vereinbarung vom 23.12.1982 und den ggf. künftig dazu abgeschlossenen ändernden oder ergänzenden Vereinbarungen.

§ 8

Kassengeschäfte des Schulverbandes

Die Kassengeschäfte des Schulverbandes werden durch die Gemeindekasse desjenigen Verbandsmitglieds geführt, welcher die Aufgaben der Geschäftsstelle des Schulverbandes obliegen.

§ 9 Finanzierung des Schulverbandes

- (1) Der Schulverband erhebt für seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarf von den Verbandsmitgliedern eine Schulverbandsumlage.
- (2) Die Schulverbandsumlage ist nach ihrer Festlegung in vierteljährlichen Teilbeträgen mit Fälligkeit jeweils zum ersten Werktag eines Vierteljahres zu entrichten. Soweit der Umlagenbetrag noch nicht festgelegt ist, wird eine Vorauszahlung in Höhe des zuletzt festgesetzten Betrages fällig.

§ 10 Auseinandersetzung

Im Falle der Auflösung oder für den Fall, dass in Folge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband ausscheidet, findet eine Vermögensauseinandersetzung nach Art. 47 KommZG zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt.

§ 11 Bekanntmachungen des Schulverbandes

Die Bekanntmachungen des Schulverbandes erfolgen im Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Mai 2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes (Verbandssatzung) v. 17. September 2014 außer Kraft.

Blaichach, 28. Oktober 2020
Schulverband Blaichach-Burgberg

Christof Endreß
Schulverbandsvorsitzender